

FAQ-Papier: Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes zur Kinderbetreuung

1. Für wen gibt es die neue Entschädigung?

Die Regelung gilt für erwerbstätige Sorgeberechtigte, das sind Eltern oder Pflegeeltern, die einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie ihre Kinder aufgrund der behördlich angeordneten Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen selbst betreuen müssen und auf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit zurückgreifen können.

2. Ab wann gilt diese Regelung?

Die Regelung gilt ab dem 30. März 2020 und soll bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft bleiben. Entschädigungsleistungen werden nicht rückwirkend für Zeiten vor dem Inkrafttreten gezahlt.

3. Gilt es diese Regelung für Eltern von Kindern in jedem Alter?

Nein, das Recht auf Entschädigungszahlung gilt nur, wenn das zu betreuende Kind jünger als zwölf Jahre ist, also das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei mehreren Kindern wird auf das Alter des jüngsten Kind abzustellen sein. Ausnahmen gelten nur für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind.

4. Welcher Betrag wird gezahlt und wie lange?

Die Höhe der Entschädigung beträgt 67 Prozent des Netto-Verdienstaufschlags; für einen vollen Monat wird jedoch höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt, selbst wenn dieser Betrag unterhalb der 67 Prozent-Grenze liegt. Gezahlt wird die Entschädigung höchstens für einen Gesamtzeitraum von sechs Wochen.

5. Das Recht auf Entschädigung sollen nur diejenigen erhalten, die keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben. Was ist damit gemeint?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit liegt vor, wenn eine Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder in der Schule in Anspruch genommen werden kann oder wenn der andere Elternteil die Betreuung sicherstellen kann. Auch andere Familienmitglieder oder Verwandte können für eine zumutbare Betreuung in Frage kommen. Personen, die den Risikogruppen angehören – also etwas Großeltern - sind hiervon allerdings ausgenommen. Auch die Möglichkeit im Homeoffice, das heißt von Zuhause aus, zu arbeiten, wird in der Gesetzesbegründung als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ gesehen. Und schließlich haben auch Eltern, die in Kurzarbeit sind, kein Recht auf Entschädigung, zumindest in dem Umfang, in dem sie ihre Arbeitszeit reduziert haben. Die fehlende Betreuungsmöglichkeit muss auch gegenüber der Behörde und, falls es dieser verlangt, gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen werden. So zumindest die „Papierlage“ nach Verabschiedung des Gesetzes. Über die Umsetzung in der Praxis werden wir weiter informieren!

6. Gibt es noch weitere Einschränkungen bei der Beantragung der Entschädigungszahlung?

Ja, andere Möglichkeiten, sich bezahlt freustellen zu lassen, müssen vorrangig genutzt werden. Das Recht auf Entschädigung soll erst dann greifen, wenn Beschäftigte ihre anderweitigen Möglichkeiten der Freistellung „gegen Zahlung einer dem Entgelt entsprechenden Geldleistung“ abgebaut haben. Was kompliziert klingt, meint in erster Linie die auf dem Arbeitszeitkonto angesparten Zeitguthaben (Plusstunden) und den zustehenden Erholungsurlaub. Ein Schreiben des BMAS erläutert, dass die Pflicht, den Erholungsurlaub zu verbrauchen, in der Regel für den Urlaub aus dem Vorjahr sowie den bereits vorab

verplanten, also bereits genehmigten Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- oder Schulschließung genommen werden sollte, gilt. Arbeitnehmer können dagegen nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Wir halten die Erläuterung des BMAS für problematisch, denn der Urlaub dient gerade nicht einer Freistellung aus persönlichen Gründen, sondern allein der Erholung und erfüllt damit verbindliche Anforderungen des Arbeitsschutzes. Gleichwohl empfiehlt sich die Beachtung der BMAS-Position, wenn man lange Debatten mit Behörden und Arbeitgebern vermeiden will. Auch hierzu werden wir weiter über die Umsetzungspraxis informieren.

7. Gilt das Recht auf Entschädigung nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder auch für Selbständige?

Das Gesetz spricht von „erwerbstätigen Sorgeberechtigten“. Die Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem „Verdienstaufschlag“, nicht nach dem „Arbeitsentgelt“. Es ist also nicht nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschränkt, sondern umfasst alle Formen der Erwerbstätigkeit.

8. Wie beantrage ich die Entschädigungszahlung?

Für die Entgegennahme und Abwicklung der Anträge sind die Behörden der Länder zuständig, das können Landesgesundheitsbehörden, die ihnen nachgeordneten Behörden oder aber auch andere Stellen sein. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Deshalb sollte man die Beantragung mit dem Arbeitgeber rückkoppeln.

9. Was gilt während der bevorstehenden Osterferien?

Soweit eine Schließung der Betreuungseinrichtung ohnehin während der durch Landesrecht festgelegten Schulferien erfolgen würde, soll das Recht auf Entschädigung wegfallen. Allerdings werden aufgrund der Corona-Pandemie wahrscheinlich auch die üblichen Möglichkeiten einer Ferienbetreuung in Kitas und Schulen entfallen. In diesen Fällen muss ein Anspruch auf Entschädigung auch für die Ferienzeit bestehen. Hier gilt ebenfalls: Es muss abgewartet werden, wie die Behörden mit diesen Fällen in der Praxis verfahren!